

Ekelhaft: Mörder Abdul Mobin mobbte Mia mit Nacktfotos im Netz



Von JOHANNES DANIELS | Kandel ist überall – und im Zuge der nun vorliegenden Anklageschrift gegen den „17-jährigen“ Afghanen Abdul D.“ kommen immer mehr hoch brisante Details, die zur Hinrichtung von Mia Valentin im dm-Markt in Kandel am 27. Dezember führten, ans Tageslicht. Insbesondere sozio-psychologische Einzelheiten über den „Einzeltäter“, die durchaus geeignet sind, auf Denk- und Handlungsweisen vieler weiterer illegal ins Land importierter jugendlicher Fachkräfte zu schließen. Diese sollen später „tatkräftig“ für unsere Rentenabsicherung im jetzt schon gescheiterten Versorgungsschneeballsystem sorgen.

Mitten ins Herz!

In der 61 Seiten langen Anklageschrift (Aktenzeichen 7319Js16561/17) des Landgerichts Landau gegen den „Flüchtling aus Afghanistan“ zeigen viele Sachverhalte, wie Abdul Mobin Dawodzai das gutmütige Mädchen vor der finalen Tat „terrorisierte“. 2016 lernte die 15-jährige Mia den damals angeblich 14-jährigen Abdul Dawodzai in ihrer Schule kennen, sie gingen in die gleiche Klasse – sie waren ja auch „gleichaltrig“. Mia besuchte den Schutzsuchenden oft in seiner MUFL-Jugendeinrichtung in einer Wohngruppe in Neustadt – dort war er „mit seinem Onkel untergebracht“. In Mia Valentins Familie war der „Minderjährige“ bald bestens integriert. Der

Vor-Krieg-und-Gewalt-Geflüchtete durfte sogar mit zu Ausflügen und Familienfeiern der Valentins.

Doch „Dankbarkeit“ war nicht die große empathische Stärke des Merkelgastes – bald zeigte Abdul – der laut einem Zeugen bereits in Afghanistan mit seiner erwachsenen Cousine verlobt war – sein wahres Gesicht! Das wahre Gesicht des multiethnischen „Historisch Einzigartigen Experiments“ gegen die monoethnische Bevölkerung.

Bereits im September wurde Mia gewürgt und gedemütigt

Menschengeschenk Abdul Mobin war zerfressen von Eifersucht und wollte nicht, dass sich Mia Valentin mit anderen Freunden trifft. Er wollte ihr auch schariakonform verbieten, ihre Bekannten zu umarmen. Er machte ihr Vorschriften, wie sie sich zu kleiden hatte: Als Mia im Freibad einmal einen „unreinen“ Bikini trug, ist der Mörder laut Anklageschrift ausgerastet – er hatte sie heftig angeschrien und beleidigt. Bereits im September 2017 kam es zur ersten körperlicher Gewalt gegen das Mädchen: Als der Afghane Mias Handy kontrollieren wollte, hatte sie sich dagegen gewehrt. Da soll er Mia laut Anklage stark am Hals gewürgt und sie wieder angeschrien haben – um ihr klar zu machen, dass sie sein Eigentum sei. „Möglicherweise“ spielten auch religiöse und sozio-kulturelle Aspekte bei Kulturbereicherer Abdul eine nicht unerhebliche Rolle.

Später soll er Mia immer wieder ins Gesicht geschlagen haben. Doch die 15-Jährige gab ihrem gewalttätigen Freund immer wieder neue Chancen. Laut BILD-Plus („Bezahlbereich“), schrieb sie ihm in einer WhatsApp-Nachricht sogar schuldbewusst: „Es sei ihr egal, dass er sie schlagen würde, sie habe es sogar manchmal verdient“. Das „endgültige Liebesaus“ der Kandel-Light-Love-Story erfolgte am 4. Dezember 2017 bei einer „letzten“ (sic!) Aussprache am Bahnhof – Mias Todesurteil.

Abdul untersagte „Bikini“ und stellte Nacktfotos ins Netz

Als Mia vier Tage später einen neuen Freund hatte, stellte Pädo-Abdul Nacktbilder der Minderjährigen ins Netz. Er beschimpfte sie dort aufs Übelste auf afghanisch. Ihrem neuen Freund beichtete Mia, sie sei am Ende nur noch mit Abdul zusammen gewesen, weil er sie mit der Veröffentlichung der Fotos erpresst habe. Sie habe Angst, dass er ihr etwas antun werde. Nur wenige Tage später, am 27. Dezember, wurden Mias einschlägige Vorahnungen schockierende Realität.

Als Abdul Dawodzai im April 2016 nach Deutschland kam, gab er an, 14 Jahre alt zu sein – eine Lüge, wie sie den Merkel-Invasoren von Schleuserbanden und der milliardenschweren Asylindustrie immer wieder eingetrichtert wird. Weil er keinen genauen Geburtstag nannte, wies ihm das damals zuständige Jugendamt in Frankfurt/Main den 1.1.2002 als Geburtstag zu. Die zuletzt für Mias Mörder zuständige Kreisverwaltung in Germersheim (Rheinland-Pfalz) berief sich auf die damalige Einschätzung des Jugendamts aus Frankfurt: „Sowohl die Inaugenscheinnahme als auch das ärztliche Erstscreening sind dokumentiert, wobei eine Varianz von +/- 1-2 Jahren möglich ist: Eine Volljährigkeit wird derzeit von allen Beteiligten ausgeschlossen“.

Was genau damals untersucht wurde, blieb aber bislang nebulös. Röntgenaufnahmen von der Handwurzel, dem Schlüsselbein und den Zähnen hätten exakte Ergebnisse liefern können. Inzwischen räumte das Jugendamt in Germersheim ein: „Auch wenn es Zweifel gab, dass das angegebene Alter nicht exakt stimmt, stand ein Zweifelsfall einer erheblichen Altersabweichung hier nicht im Raume.“ Das Jugendamt war nicht völlig überzeugt von den Angaben von Abdul, leitete aber grob fahrlässig keine medizinische Feststellung ein.

Schutzbedürftiger Abdul Mobin verprügelte Mitschüler

Am 27. November verprügelte Abdul D. an der Berufsschule in Wörth einen Mitschüler von Mia. So soll er beim „Hauswirtschaftsunterricht“ aus Eifersucht zugeschlagen haben,

weil ein Mitschüler Mia am Küchenherd „zu nahe kam“. Abdul Mobin zertrümmerte dabei dem Mitschüler mit der Faust die Brille im Gesicht. Die Attacke auf das Auge wurde noch am selben Tag, dem 27. November von dem geschädigten Schüler angezeigt. Der Mitschüler musste ins Krankenhaus, seine Mutter erstatte Anzeige wegen Körperverletzung. Die Anzeige gegen den „Schutzsuchenden“ wurde von den Behörden in Rheinland-Pfalz eingestellt.

Am 15. Dezember zeigten die Eltern von Mia Abdul wegen Beleidigung, Bedrohung und Nötigung an – Abdul Mobin hatte sein Eigentum erheblich gemobbt. Polizeisprecher Michael Baron: „Die beteiligten Stellen wurden darüber informiert, dass der Beschuldigte dem Mädchen drohte, sie am Bahnhof Kandel ‚abzupassen‘. Zudem wurde dem Vormund, den Asyl-Betreuerinnen mitgeteilt, dass Abdul ehrverletzende Bilder des Mädchens anderen an öffentlichen Stellen zugänglich gemacht hat.“ Nach der Anklageschrift war es zuvor zu Telefonaten zwischen dem Afghanen und dem Vater Herrn Valentin gekommen, in denen in Bezug auf die Tochter Mia von „*abpassen*“, „*schlagen*“ und „*man müsse in Zukunft aufpassen*“ die Rede gewesen sein soll. Mia ging seit der Anzeige gegen ihren Ex-Freund nicht mehr alleine aus dem Haus.

Die einzigen Kontakte zwischen der Polizei und dem Afghanen fanden bis zum Tod Mias am 17.12. telefonisch statt, direkt nach der Anzeige des Vaters. Ob das eine ausreichende Maßnahme war, um einen bereits gewalttätigen Afghanen von seinem angekündigten Tatvorhaben abzuhalten sei dahin gestellt. Offenbar ließen sich von Kandel aus in Neustadt am Sonntag keine Kollegen finden, die in der MUFL-WG „nach dem Rechten“ sahen. Am nächsten Tag, Montag 18.12., also drei Tage nach Mias Anzeige, bekam die Polizei einen Anruf der Schule in Kandel. Die Schulleitung war offenbar mit den Betreuerinnen wegen des Vorfalls vom 27.11. verabredet. Aus Sicht der Betreuer*Innen kam die Polizei „unangemeldet“. Sie wurden Zeugen, dass das Handy des Afghanen eingezogen wurde – bei der

Wohnungsdurchsuchung im Rahmen der bisherigen Mordermittlungen wurden zwei (!!) weitere Handys mit Nacktfotos der minderjährigen Mia beschlagnahmt. Zu einer Vernehmung am 22. Dezember bei der Polizei erschien der Afghane aus Termingründen aber nicht. Daraufhin übergaben ihm Polizisten am 27. Dezember „persönlich eine weitere Vorladung“. Wenige Stunden später schlachtete Abdul Mia Valentin bestialisch im Drogeriemarkt ab.

Kuhhandel in Kandel – „Jugendstrafrecht“ für Abdul

Am 3. Mai teilte das Landgericht Landau bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung schließlich mit, dass Abdul Mobin Dawodzai in einem „Jugendstrafverfahren“ verurteilt werden wird – „im Namen des Volkes“ (PI-NEWS berichtete). Das Gericht wird den „mutmaßlichen Tatverdächtigen im Mordfall Mia“ noch als Jugendlichen behandeln, denn der angewandte „Täterschutz“ gilt mittlerweile als oberste Handlungsmaxime der deutschen Strafjustiz. Insbesondere bei der Beurteilung von mutmaßlichen Tatbeständen von mutmaßlich schutzbedürftigen Sozialsystem-Gästen, die mutmaßlich noch nicht so lange hier leben – Stichwort „Haftempfindlichkeit“ aufgrund fehlender deutscher Sprachkenntnisse“.

Die nach Jugendstrafrecht geführte Hauptverhandlung gegen den „geflüchteten“ Afghanen Abdul Mobin wäre somit auch nicht öffentlich, zum besonderen Schutz des heranwachsenden Delinquenten. Teile des vorliegenden Sachverhalts könnten zudem 86 Prozent der System-gläubigen Bevölkerung verunsichern.

Dubios: In dubio pro reo! Abdul „soll“ eventuell getötet haben

...

„Nach vorläufiger Bewertung der bisherigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zur Altersbestimmung des Angeklagten geht die Kammer in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ davon aus, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt das 18.

Lebensjahr noch nicht vollendet hatte“, erklärte ein Sprecher Landgerichts Landau dazu. Straferleichternd käme hinzu, dass die Qualifizierungsmerkmale eines Mordes nach § 211 StGB im Jugendstrafrecht keine direkte Anwendung finden. Abdul Mobin Dawodzai wird nicht nur von führenden forensischen Altersexperten mit Sachkenntnis prima vista zwischen 22 und 26 Jahre geschätzt. Erst nach der Tat ließ die Staatsanwaltschaft die Handwurzel, das Gebiss und die Schlüsselbeine für ein umfassendes medizinisches Gutachten röntgen. Das Ergebnis ist der Staatsanwaltschaft Landau bekannt. So nahm die Staatsanwaltschaft aufgrund dieses medizinischen Gutachtens auch folgerichtig an, dass der Verdächtige zum Zeitpunkt der Tat mindestens 20 Jahre alt war.

Submissiver „Ärztepräsident“: Altersfeststellung des Mörders für diesen unzumutbar!

Im Aufenthaltsgesetz des Bundes steht, dass bei Zweifeln „erforderliche Maßnahmen“ zu treffen sind, um das Alter festzustellen – dazu gehören auch körperliche Eingriffe, „wenn keine Nachteile für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten sind“. Doch die Jugendämter wenden zur Feststellung des Alters von Flüchtlingen grundsätzlich das Sozialgesetzbuch an – kein Witz!

Denn ob das Aufenthaltsgesetz es erlaubt, dass Flüchtlinge auch radiologisch, etwa durch eine Röntgenuntersuchung untersucht werden, wird in der Asylindustrie „kritisch betrachtet“. Der Präsident der Bundesärztekammer, Frank Ulrich Montgomery, hält das Röntgen des Handgelenks von Tätern, wie der Killer-Bestie von Kandel für einen erheblichen „Eingriff in die körperliche Unversehrtheit“ von Geflüchteten. Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit von deutschen Frauen und Mädchen wie im Fall von Mia Valentin mit sieben tödlichen Messerstichen wiegt für den dubiosen „Ärztepräsidenten“ wohl eher sekundär.

Drastischer als bisher angenommen, zeigt sich in „Kandel“

wieder das unglaubliche Staatsversagen der steuerfinanzierten Willkommens-Behörden auf allen Ebenen, genau so wie im Fall Anis Amri. Davon soll so wenig wie möglich an die breite Öffentlichkeit gelangen. Die neuesten Details zur Anklage im Fall Kandel befinden sich daher auch im BILD-Plus-„Bezahlbereich“.

Kandel ist mittlerweile überall.